



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekennnis
AUDI AG
85045 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in
Herr Wittmann
Telefon
(0841) 3 05-2547
Telefax
(0841) 3 05-2543
E-Mail
robert.wittmann@ingolstadt.de
Zimmer
104

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
02.12.2022; I/P2-11

Unsere Zeichen
BGM/68/1 Wi

Datum
25.03.2024

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsantrag der Firma AUDI AG zur wesentlichen Änderung der Autofabrik nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6a in der Lackiererei Gebäude N56 auf dem Werksgelände Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt, Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting

Anlagen

1 ausgefertigter Plansatz
1 Zahlungsaufforderung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. 1. Der Firma AUDI AG wird am Standort Ingolstadt gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch die Errichtung einer neuen Decklacklinie 6a in der Lackiererei N56 einschließlich des Betriebs der Anlage in der geänderten Art und Weise nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nrn. IV und VI festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma AUDI AG zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.
An Auslagen sind [REDACTED] zu erstatten.

- II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nrn. IV und VI aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

Antragsunterlagen Ordner 1/2		
Lfd. Nr.	Inhalt	Unterlage
1	Inhaltsverzeichnis	Deckblatt
2a	Genehmigungsanträge vom 02.12.2022, 24.03.2023, 08.05.2023, 24.07.2023 und 30.11.2023	Register 1
2b	Antrag auf Verzicht einer Geruchsimmisionsprognose vom 29.11.2023	
3	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung – V2 (Kapitel 1 bis 19) mit Stand vom 26.03.2023	Register 2
4	Hallenlayout „Audi N56 Übersicht HG“	Register 3
5	Hallenlayout „Audi N56 Hallenübersicht (Betonebenen), Schnitt Achse 15-16	
6	Hallenlayout „Audi N56 EG Übersicht“	
7	Hallenlayout „Audi N56 HG Übersicht“	
8	Hallenlayout „Audi N56 Ebene H1“	
9	Hallenlayout „Audi N56 Ebene H2“	
10	Hallenlayout „Audi N56 H3 West“	
11	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	Register 4
12	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - NEC [REDACTED]	
13	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
14	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - NEC [REDACTED]	
15	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
16	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
17	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
18	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
19	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
20	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
21	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) - [REDACTED]	
22	Immissionsprognose der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Gutachten 220010) vom 25.11.2022	Register 5
23	Schalltechnische Prognose der Firma ACCON GmbH, Bericht-Nr. ACB-0622-216215/02 Rev.1, vom 20.10.2022	Register 6
24	Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG der ARCADIS Germany GmbH vom 01.12.2022	Register 7
25	Explosionsschutzbewertung der A-D-W GmbH vom 07.07.2022	Register 8
26	2. Fortschreibung zum Brandschutznachweis Nr. 17BI-017G der HHP West Beratende Ingenieure GmbH, Berichts-Nr. 22HHP-234 G – Do/Zi/Sr, vom 17.11.2022	Register 9
Antragsunterlagen Ordner 2c/2		
27	2. Ergänzung zum Brandschutznachweis (2. Fortschreibung Nr. 22HHP-234G vom 17.11.2022) Nr. 23HHP-1843S – Do/Zi/Sr – der HHP West Beratende Ingenieure GmbH vom 24.11.2023	Register 1
28	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss EG, M 1 : 200	
29	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss HG, M 1 : 200	
30	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss H1 +9,00 m. M 1 : 200	

31	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss H1 +11,40; 11,50 m, M 1 : 200	Register 2
32	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss H2, M 1 : 200	
33	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss H3, M 1 : 200	
34	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss H4, M 1 : 200	
35	Brandschutzplan, Gebäude N56, Grundriss Dachaufsicht, M 1 : 200	
36	Antrag auf Baugenehmigung vom 28.11.2023	
37	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 28.11.2023	
38	Planliste Änderungshinweis zum Bauantrag	
39	Eingabeplan mit Änderungshinweisen, Grundriss EG, Achse A-E/12-26, Plan-Nr. 22777_A4-BA-02-001, M 1 : 200, vom 17.11.2023	
40	Eingabeplan mit Änderungshinweisen, Grundriss H1, Achse A-J/06-14, Plan-Nr. 22777_A4-BA-05-001, M 1 : 200, vom 17.11.2023	
41	Eingabeplan mit Änderungshinweisen, Grundriss / Schnitte Treppenhaus T14+T15 Neu, Plan-Nr. 22777_A4-BA-09-001, M 1 : 200, vom 17.11.2023	
42	Eingabeplan mit Änderungshinweisen, Ansicht Süd, Plan-Nr. 22777_A4-BA-11-001, M 1 : 200, vom 17.11.2023	
43	Eingabeplan mit Änderungshinweisen, Ansicht Ost, Plan-Nr. 22777_A4-BA-12-001, M 1 : 200, vom 17.11.2023	
44	Planliste Bauantrag	
45	Eingabeplan, Lageplanskizze, Plan-Nr. 22777_A4-BA-01-000, M 1 : 2000 vom 17.11.2023	
46	Eingabeplan, Grundriss EG, Achse A-E/12-26, Plan-Nr. 22777_A4-BA-02-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
47	Eingabeplan Grundriss HG, Achse A-M/12-26, Plan-Nr. 22777_A4-BA-03-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
48	Eingabeplan, Grundriss H1, Achse A-J/06-13, Plan-Nr. 22777_A4-BA-05-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
49	Eingabeplan, Grundriss H2, Achse A-F/12-26 und A-D/06-09, Plan-Nr. 22777_A4-BA-06-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
50	Eingabeplan, Grundriss H3, Achse A-F/12-26, Plan-Nr. 22777_A4-BA-07-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
51	Eingabeplan, Grundriss Dachaufsicht, Achse A-F/12-26, Plan-Nr. 22777_A4-BA-08-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
52	Eingabeplan, Grundrisse/Schnitte Treppenhaus T14+T15 Neu, Plan-Nr. 22777_A4-BA-09-000, M 1 : 50 vom 17.11.2023	
53	Eingabeplan, Ansicht West, Plan-Nr. 22777_A4-BA-10-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
54	Eingabeplan Ansicht Süd, Plan-Nr. 22777_A4-BA-11-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
55	Eingabeplan, Ansicht Ost, Plan-Nr. 22777_A4-BA-12-000, M 1 : 200 vom 17.11.2023	
56	Investitionskostenaufstellung vom 02.08.2023	Register 3

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach Art. 68 i.V.m. Art. 55, 56 ff. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für die baulichen Anlagen,
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des geplanten Vorhabens auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting.

IV. Erlöschen der Genehmigung

1. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn das mit diesem Genehmigungsbescheid erfasste Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung umgesetzt wird.
2. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

V. Antrag auf vorzeitige Zulassung (§ 8a BImSchG)

Die mit dem Genehmigungsantrag vom 30.11.2023 zugleich beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die eingereichten Änderungsplanungen zum Umfang Baugewerk hat sich mit diesem Bescheid erledigt.

VI. Weitere Nebenbestimmungen:

1. **Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Die beantragte Maßnahme ist entsprechend den vorgelegten und in Nr. II dieses Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes aller Anlagenteile ist die Schlussabnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

2. **Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist an die nachstehenden Anlagendaten gebunden:

2.1 Kapazität

Gesamtkapazität der Lackiererei
Kapazität Decklacklinie 6a

2.800 Karossen pro Tag
600 Karossen pro Tag

2.2 Betriebszeiten

Dreischichtbetrieb (24 h/d) ggf. 7 Tage/Woche

2.3 Verfahrensschritte in der Decklacklinie 6a

- PVC-Vorgelieren (Geliertrockner)
- Decklack-Vorbereiten
- Basislackierung
- Zwischentrocknung Basislack
- Klarlackapplikation
- Decklacktrocknung
- Fertigstellung (Finish)
- Nacharbeit (Repair)

2.4 Abluftreinigungsanlage in der Decklacklinie 6a

Zur Abluftreinigung wird ein regeneratives Verfahren (Regenerative thermische Nachverbrennung - RNV) eingesetzt. Des Weiteren wird ein neuer PVC-Vorgelie-Trockner installiert sowie der bestehende Decklack-Trockner ersetzt. Die Trockner werden elektrisch beheizt, deren Abluft wird über die RNV-Anlage abgereinigt.

3. **Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz**

- 3.1 Da es sich bei dem Gesamtvorhaben gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO um ein Sonderbauvorhaben handelt, wie auch vom Antragsteller entsprechend beantragt, sind vor Ausführung der Umbaumaßnahmen die geprüften statischen Berechnungen vorzulegen. Hierzu wird das Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt einen zugelassenen Prüfstatiker beauftragen.
- 3.2 Der vorhandene Brandschutznachweis muss entsprechend der Umbaumaßnahmen fortgeschrieben werden und bei Beginn der Arbeiten geprüft vorliegen. Dies ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt durch die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62b Abs. 2 BayBO i.V.m § 19 PrüfVBau) nachzuweisen.
- 3.3 Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II im Sinn von Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau) zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

4. **Anforderungen zum Lärmschutz**

4.1 Errichtung der Decklacklinie 6a

4.1.1 Schallimmissionsprognose

Die neue Decklacklinie 6a im Lackierereigebäude N56, Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu betreiben und zu warten.

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.1998) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV Baulärm) sind zu beachten.

Die schalltechnische Untersuchung der Firma ACCON mit Bericht-Nr. ACB-0622-216215/02 Rev. 1 vom 20.10.2022 ist Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

4.1.2 Betriebliches Lärminformationssystem

Die Betreiberin pflegt ein betriebliches Lärminformationssystem (kurz BLIS). Die Zusatzbelastung durch den Betrieb der neuen außenliegenden Schallquellen ist zu erstellen, zu validieren und zu archivieren.

Die im ACCON Bericht-Nr. ACB-0622-216215/02 Rev. 1 vom 20.10.2022 in der Tabelle 4 aufgeführten maximal zulässigen Schalleistungspegel der neuen außenliegenden Schallquellen sind auf die entsprechenden Werte zu begrenzen. Variationen der beschriebenen Schalleistungspegel sind zulässig - sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Überprüfung. Falls sich im Planungsverlauf immissionsrelevante Änderungen ergeben, sind im Bedarfsfall kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Einhaltung der Zielpegel weiterhin gewährleistet wird.

Das BLIS muss dabei alle neuen Schallquellen mit den akustischen Parametern sowie das zugehörige Schallausbreitungsmodell vom Standort und seiner Umgebung bis zu den Immissionsorten beinhalten.

Das BLIS ist bei Neubau oder wesentlichen Änderungen von Anlagen und Gebäuden anzupassen. Gleichzeitig müssen die Auflagen dieses Bescheides, insbesondere die Ziffern 4.2.1 und 4.2.2, nachgewiesen werden. Das BLIS ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Auf Verlangen ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt Einsichtnahme in das BLIS zu gewähren.

4.2 Betrieb der Decklacklinie 6a

4.2.1 Allgemeines

Die durch den gesamten Betrieb des Automobilwerkes hervorgerufenen Beurteilungspegel einschließlich der zugehörigen Verkehrs- und Transportgeräusche auf dem Betriebsgelände dürfen an den unten aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Tagzeit	Immissionsrichtwert Nachtzeit
Ettinger Str. 105	55 dB(A)	45 dB(A)
Senefelderstraße	65 dB(A)	50 dB(A)
Ringlerstraße	65 dB(A)	50 dB(A)
Oberhaunstadt Alleeweg Feldrand	50 dB(A)	40 dB(A)
Rohrmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
Florian-Geyer-Str. 30 (Etting)	50 dB(A)	40 dB(A)

Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm Nr. 6.4).

Im lautesten, bestimmungsgemäßen Betrieb der Lackiererei im Gebäude N56 werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten, wenn folgende von der Firma ACCON mit Bericht-Nr. ACB-0622-216215/02 Rev. 1 vom 20.10.2022 ermittelten Zielpiegel nicht überschritten werden:

Immissionsort	Zielpegel Gebäude N56 Tagzeit	Zielpegel Gebäude N56 Nachtzeit
Ettinger Str. 105	23 dB(A)	21 dB(A)
Senefelderstraße	28 dB(A)	28 dB(A)
Ringlerstraße	26 dB(A)	26 dB(A)
Oberhaunstadt Alleeweg Feldrand	26 dB(A)	24 dB(A)
Rohrmühle	35 dB(A)	35 dB(A)
Florian-Geyer-Str. 30 (Etting)	29 dB(A)	28 dB(A)

4.2.2 Spitzenpegel

Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne der TA Lärm dürfen die vollen gebietstypischen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

4.2.3 Wartung und Betrieb nach dem Stand der Lärminderungstechnik

Alle geräuschemittierenden Anlagen, Anlagenteile und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten. In diesem Zusammenhang sind Türen und Tore schalltechnisch relevanter Räume generell geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen oder Fahrzeugen zu öffnen. Fenster schalltechnisch relevanter Räume sind generell geschlossen zu halten.

4.2.4 Körperschallübertragung

Körperschallübertragungen von den Anlagen auf Raumbegrenzungsflächen, die direkt ins Freie Schall emittieren könnten, sind zu vermeiden.

4.2.5 Tonhaltige und tieffrequente Geräusche

Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen.

4.3 Überwachung der Emissionen

4.3.1 Erforderliche Bestätigung vor Inbetriebnahme

Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen außenliegenden Schallquellen ist eine schalltechnische Abnahmemessung gemäß der DIN EN ISO-Reihe 3740 ff durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle durchzuführen. Das Datum der schalltechnischen Abnahmemessung ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt spätestens 2 Wochen vor Durchführung mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt ausschließlich auf elektronischem Weg unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

4.3.2 Messungen aus besonderem Anlass

Im Fall von anhaltenden Nachbarschaftsbeschwerden kann das Umweltamt der Stadt Ingolstadt Messungen aus besonderem Anlass anordnen (§ 26 BImSchG). Diese Messungen sind auf Verlangen durchzuführen und erfolgen durch Schallpegelmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle. Hierbei soll nachgewiesen werden, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Dieser Messbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert und unverzüglich auf elektronischem Weg vorzulegen.

5. Anforderungen zur Luftreinhaltung

5.1 Errichtung der Decklacklinie 6a

5.1.1 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben oder
- einen Massegehalt von mehr als 1% an Stoffen nach 5.2.5 Klasse I oder 5.2.7.1.3 TA Luft einhalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Nummer 5.2.6.3 der TA Luft 2021 zu verwenden.

Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Spermedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Alternativ können einfacher gedichtete Pumpen eingesetzt werden, falls eine Erfassung austretender Gase oder die Installation in einem gegenüber der Atmosphäre abgedichteten Ort erfolgt.

Die beim Betrieb der Decklacklinie 6a freiwerdenden Lösemittel sind mittels ausreichend dimensionierter Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.

5.1.2 Ableitung der Abgase

Die Kaminhöhe ist mindestens 14,5 m über Dach des Gebäudes N56, entsprechend 40,8 m über Erdgleiche zu errichten.

5.1.3 Messplätze für Emissionsmessungen

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 1529 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

5.1.4 Aktualisierung des Energieeffizienzplans

Der Energieeffizienzplan (Teil des Umweltmanagementsystems) ist anhand den im Antrag angegebenen Leistungsindikatoren (z. B. MWh/ Fahrzeug) zu aktualisieren.

5.2 Betrieb der DLL6

5.2.1 Einsatz und Nachweis von Gefährlichen Stoffen

Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, ist nicht zulässig.

Eine Bestätigung des Herstellers hierüber ist mit den Sicherheitsdatenblättern über mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt einmal jährlich vorzulegen. Eine Auflistung der verwendeten Lösemittel ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt einmal jährlich unaufgefordert vorzulegen.

5.2.2 Wartung der Absperr- oder Regelorgane, Flanschverbindungen, Pumpen und Rührwerke

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

5.2.3 Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organischen Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Die Deckel dürfen nur kurzzeitig beim Ab- und Umfüllen abgenommen werden. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

5.2.4 Abgasreinigungsanlage: Betrieb und Wartung

Die Decklacklinie 6a darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RNV-Anlage erreicht ist. Als Mindestbrennkammertemperatur für die RNV-Anlage gilt bis zur Festlegung im Rahmen der erstmaligen Messung die im Rahmen der Inbetriebnahme durch den Hersteller ermittelte Temperatur, mindestens jedoch eine Temperatur von 800°C.

Die Brennkammertemperatur der RNV-Anlage ist kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Bei Unterschreitung der festgelegten Mindestbrennkammertemperatur ist ein akustisches und optisches Signal an einer Stelle auszulösen, das vom Bedienpersonal einzusehen ist.

Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.

Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.

Störungen der Abgasreinigungsanlage und der dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu melden und zu dokumentieren:

- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich zu melden.
- Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Fachbereich Immissionsschutz, ist unverzüglich nach Auftreten einer Störung über 120 Minuten an der RNV-Anlage darüber zu informieren.
- Störungen größer 15 Minuten sind im betriebseigenem Umweltbuch zu erfassen.
- Die Benutzung der Bypassklappe der regenerativen Nachverbrennung (RNV) hat über die Störungsmeldung an das Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu erfolgen. Im Jahresbericht sind die Anzahl, Dauer, ggf. Ursache und eingeleitete Maßnahmen mit Lösungsbeschreibung des Problems der Betätigungen zu vermerken.
- Für einen Betrieb ohne Abluftreinigung über die Bypassklappe für einen Zeitraum größer 48 Stunden ist die Zustimmung des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt einzuholen.
- Für die Frachtberechnung bei Benutzung der Bypass-Klappe ist die Störungsdauer (Zeitraum der geöffneten Bypassklappe), der Rohgasvolumenstrom für Gesamt-C aus der jeweils aktuellsten LGA-Messung sowie die Luftmenge, welche die betreffende Bypass-Klappe durchströmt, zu verwenden.
- Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

5.2.5 Maßnahmen zur Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

Die Abluft der Decklacklinie 6a (Spritzkabinen, Zwischentrockner, Decklacktrockner und Geliertrockner) ist in einer RNV-Anlage zu reinigen.

Im Abgas der RNV-Anlage (Spritzkabinen 6a und Zwischentrockner, Geliertrockner 6a und 6b, Decklacktrockner 6a) dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, Bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPA, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------------------|---|
| a) organische Stoffe | 20 mg/m ³ ,
angegeben als Gesamtkohlenstoff |
| b) Formaldehyd | 2 mg/m ³ |
| c) Stickstoffmonoxid und -dioxid | 0,10 g/m ³
angegeben als Stickstoffdioxid |
| d) Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ |

Der Gesamtemissionsgrenzwert beträgt 30 gVOC/m² bezogen auf die lackierte Gesamtoberfläche.

5.2.6 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase der RNV-Anlage sind in einer Höhe von mindestens 14,5 m über Dach des Gebäudes N56, entsprechend 40,8 m über Erdgleiche, mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Abgase von 7 m/s abzuleiten.

Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein.

5.3 Überwachung der Emissionen und der effizienten Energie- und Rohstoffnutzung

5.3.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen nach § 28 BImSchG

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von einem Jahr sind durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse für den in Ziffer 5.2.5 a) festgelegten Emissionsgrenzwert nachzuweisen.

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse für die in Ziffer 5.2.5 b) bis d) festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

Im Rahmen der erstmaligen Überprüfung der Emissionen an der Abgasreinigungsanlage ist die Mindestbrennkammertemperatur zu ermitteln, bei der die festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Der Termin der Emissionsmessungen ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt jeweils spätestens 2 Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert und unverzüglich in elektronischer Form vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

5.3.2 Lösungsmittelbilanz

Die Einhaltung des unter Ziffer 5.2.5 festgelegten Gesamtemissionsgrenzwertes ist einmal in jedem Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V der 31. BImSchV vom 10.01.2024 für die Gesamtanlage „Lackiererei“ (Anlagen der Kernlackierung mit Nebeneinrichtungen) feststellen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Lösungsmittelbilanz ist jeweils unverzüglich ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt nach Erstellung unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen ist erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach in jedem dritten Kalenderjahr von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 2 Nr. 33 der 31. BImSchV) oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (§ 2 Nr. 26 der 31. BImSchV) feststellen zu lassen.

Die Prüfberichte sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt nach Erhalt unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

5.3.3 Energiebilanzbericht

Bei Änderungen der Leistungsindikatoren ist der Energiebilanzbericht anzupassen und im nächsten jährlichen Bericht dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Auswahl der Rohstoffe

Es sind Rohstoffe mit geringen Umweltauswirkungen (Verwendung von lösungsmittelbasierten Beschichtungen/Lacken mit hohem Feststoffgehalt, Verwendung von wasserbasierten Beschichtungen/Lacken, Verwendung von Stoffen, bei denen es sich nicht um VOC oder aber um VOC mit geringer Flüchtigkeit) zu verwenden, deren Einsatz regelmäßig auf Substitutionsprodukte zu überprüfen und der Einsatz von Lösemitteln in Prozessen zu optimieren.

6. Anforderungen zum Denkmalschutz

- 6.1 Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Wissenschaftler/Grabungstechniker einer Fachfirma durchzuführen. Bei der Ausgrabung von Gräbern und umfangreichen Siedlungsinventaren sind wissenschaftlich qualifizierte Anthropologen, qualifizierte Restauratoren und / oder qualifizierte Archäobotaniker hinzuzuziehen. Die Qualifikationen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt) sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Referat Bl., Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten (BLfD) nachzuweisen.
- 6.2 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 6.3 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 6.4 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 6.5 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziffer 6.1 und 6.2 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD vorzulegen.

6.6 Hinweise:

- a) Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen (www.blfd.bayern.de)
- b) Die zweistufige Vorgehensweise (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung) richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung, die in Schriftform beim BLfD (**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Referat Bl., Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel.-Nr. 08271/8157-58**) kostenfrei angefordert werden kann. Das BLfD berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
- c) Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden sowie das BLfD keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Informationen hierzu sind im Internet abzurufen. Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).
- d) Die Auftragsvergabe an eine bodendenkmalfachlich nicht hinreichend qualifizierte Firma kann zur Einstellung der Arbeiten durch die Untere Denkmalschutzbehörde führen.
- e) Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie –rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- f) Anwartschafts- und Eigentumsrechte an etwaigen Funden sind in § 984 BGB geregelt.
- g) Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation von Bodendenkmälern muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, so dass fachlich nicht zu beanstandende Fundbergungen und Befunddokumentationen möglich sind.
- h) Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer der Bauherrin.
- i) Die Erlaubnisinhaberin haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, insbesondere für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Sie ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- j) Die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen gehen zu Lasten der Erlaubnisinhaberin.
- k) Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort und nach vorläufiger Freigabeerklärung durch das BLfD fortgesetzt werden.

- l) Die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis wird durch eine schriftliche Freigabebestätigung der Denkmalfachbehörde (BLfD) für die bodendenkmalfachlich untersuchte Fläche gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde nachgewiesen.
- m) Art. 23 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
 - Abs. 1 Mit Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend EURO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) ohne die nach Art. 7 Abs. 1 (BayDSchG) erforderliche Erlaubnis nach Bodendenkmälern gräbt oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornimmt.
- n) § 304 Strafgesetzbuch (StGB)
 - Abs. 1 Wer rechtswidrig (...) öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler (...) beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - Abs. 2 Auch der Versuch ist strafbar.
- o) Umplanungen wie z. B. der Verzicht auf Unterkellerung und andere tiefreichende Bodeneingriffe können zu einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

7. Anforderungen an die Abfallbehandlung und Abfallentsorgung

- 7.1 Alle während der Demontage, der Baumaßnahmen sowie des Betriebs der Decklacklinie 6a anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos, insbesondere unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften (z. B. GewAbfV) und damit vor allem auch der Abfallhierarchie sowie der Getrennthaltungspflichten (vgl. §§ 9 und 9 a KrWG, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 GewAbfV), in dafür zugelassenen Anlagen und Maßnahmen zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu beseitigen.
- 7.2 Sofern eine Verwertung nicht in Betracht kommt, sind die Abfälle unter Beachtung der Überlassungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 7.3 Bei der Demontage bzw. den Baumaßnahmen anfallende Materialien (v. a. Bauschutt und Boden) können durch Schadstoffe kontaminiert sein. Eine nach den entsprechenden und gültigen Rechtsvorschriften/Regelwerken durchzuführende Analytik, insbesondere des Bauschutts, ist in Bereichen notwendig, in denen mit Belastungen zu rechnen ist. Notwendig ist eine ordnungsgemäße Analytik v. a. auch dann, wenn die Eignung/Unbedenklichkeit des Abfalls auf Grund seiner Herkunft für den entsprechenden Entsorgungsweg nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann oder die Analytik Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Entsorgung der Abfälle (i. d. R. auch Bauschutt) ist.
- 7.4 Die ggf. erforderliche Probenahme und Untersuchung ist nach den jeweils gültigen und einschlägigen Rechtsvorschriften/Regelwerken (unter Berücksichtigung des beabsichtigten Entsorgungswegs) durchzuführen. Sie hat durch unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene Untersuchungsstellen zu erfolgen.
- 7.5 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insbesondere zur Sicherstellung einer hochwertigen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Hinweis:

Für gefährliche Abfälle gilt das Vermischungsverbot, dass Abweichungen nur nach Maßgabe des § 9 a Abs. 2 KrWG zulässt (§ 9 a Abs. 1 KrWG).

7.6 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern und sofern dies die einschlägigen Vorschriften erfordern, grundsätzlich getrennt zu sammeln. Ferner sind die Behälter derart zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung unzugänglich sind und keine Beeinträchtigungen der Umwelt eintreten können.

7.7 Hinweise:

In der Anlage anfallende Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen.

Die Register- und Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat v. a. unter Beachtung der §§ 49 ff. KrWG sowie der Nachweisverordnung zu erfolgen.

8. Anforderungen zum Bodenschutz und zur Kampfmittelbeseitigung

Die Baumaßnahme ist durch einen Kampfmittelräumdienst begleiten zu lassen oder es ist vor Baubeginn die Kampfmittelfreiheit herzustellen.

9. Ausgangszustandsbericht

9.1 Der für den Bereich der Lackiererei bereits bestehende Ausgangszustandsbericht ist zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang sind die drei vorhandenen Grundwassermessstellen vor Umsetzung dieses Änderungsvorhabens zu beproben.

9.2 Sollten neue Parameter relevant werden, die sich durch die wesentliche Änderung des Anlagengeländes bzw. den Betrieb der Anlage ergeben, sind diese in den Beprobungsumfang aufzunehmen.

9.3 Der aktualisierte Ausgangszustandsbericht ist spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

10 Anforderungen zum Naturschutz

10.1 Für das geplante Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 212 m² versiegelt. Nach der Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Ingolstadt vom 01.06.2022 ist ein Grünflächenanteil von mindestens 20 Prozent des Baugrundstücks einzuhalten. Eine Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen zur Einhaltung des 20-Prozent-Grünflächenanteils ist im Ordnungskonzept „Freiraum“ nachzuweisen und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Sachgebiet Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), zur Prüfung vorzulegen.

10.2 Die Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt sowie die DIN-Vorschriften zum Baumschutz auf Baustellen sind zu beachten.

11. Anforderungen zum Gewässerschutz

- 11.1 Es dürfen für die Anlage nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 11.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass sie den Anforderungen des § 17 der Anlagenverordnung (AwSV) entsprechen.
- 11.3 Wesentliche Änderungen der Anlage und der Arbeitsmittel sowie die Außerbetriebnahme der Anlage sind unverzüglich der Unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.
- 11.4 Die prüfpflichtigen Anlagen sind wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen.
- 11.5 Die Ausführung der Arbeiten darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen, der nach § 62 AwSV zertifiziert ist.
- 11.6 Vor Inbetriebnahme ist die Gesamtanlage von einem amtlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 47 AwSV in Verbindung mit § 46 Abs. 2 AwSV überprüfen zu lassen (siehe Anlage 5 AwSV).
- 11.7 An den Rohrleitungen ist eine Prüfung (Druckprüfung) auf Dichtigkeit durchzuführen.
- 11.8 Die Prüfberichte sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

12. Berichtspflichten

Jährlich zum 31.03. ist ein zusammenfassender Bericht gemäß § 31 BImSchG über die betriebliche Emissionsüberwachung im Bereich der Lackiererei und über die anlagenbezogene Immissionssituation (Lärmschutz) des vergangenen Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen. Der Bericht soll die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und insbesondere Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sowie Informationen über die Entsorgung der in der Anlage angefallenen Abfälle (je Abfall bzw. Abfallschlüssel) beinhalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 02.12.2022, eingegangen am 05.12.2022, die immisionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Autofabrik durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6a in der Lackiererei Gebäude N56 beantragt.

Mit der beantragten Erneuerung der Anlagentechnik des Decklackbereichs im Gebäude N56 sind insbesondere folgende Maßnahmen verbunden:

- Ersatz der Füllerapplikation (Innen- und Außenlackierung) durch die Applikation eines Vorzonenlacks (nass-in-nass-Lackierung)
- Umstieg vom bisherigen Zuluft-Abluft-Betrieb zum weitergehenden Umluftbetrieb der Lackierkabinen
- Wechsel von der Lackabscheidetechnik Nassauswaschung auf die Trockenabscheidung
- Einsatz eines regenerativen Verfahrens (Regenerative thermische Nachverbrennung – RNV) zur Abluftreinigung
- Installation eines neuen PVC-Vorgelie-Trockners sowie Ersatz des bestehenden Decklack-Trockners

Außerdem erfordert die Einführung des neuen Lackierprozesses eine Anpassung der Farbversorgung (Farbmischraum und -lager). In diesem Zusammenhang sind bauliche Maßnahmen sowie eine Anpassung des Brandschutzkonzepts erforderlich.

Der Aufbau der neu beantragten Decklacklinie 6a erfolgt im Wesentlichen innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudes N56. Auf der geplanten Aufstellfläche wurde bisher die zwischenzeitlich demontierte Decklacklinie 4 betrieben.

Für bisherige Grünflächen, die im Zuge der Aufstellung der RNV-Anlage sowie der Errichtung einer überdachten, flüssigkeitsdichten Umschlagfläche für die beladenen Kartonagefilter versiegelt werden, erfolgt ein angemessener Ausgleich über das Ordnungskonzept „Freiraum“.

Der Firma AUDI AG wurde auf Antrag zunächst mit Bescheid vom 21.02.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Umfänge „Erd- und Rohbauarbeiten“ erteilt.

Mit Schreiben vom 24.03.2023 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sich der ursprünglich beantragte Genehmigungsumfang im Zuge der Projektphase dahingehend geändert hat, dass die Abluftreinigung des Gelier- und Decklacktrockners nicht mehr über eine thermische Abluftreinigung TAR sondern über die bereits geplante RNV-Anlage erfolgen soll. Außerdem wird ein neuer PVC-Vorgelie-Trockner installiert sowie der bestehende Decklack-Trockner ersetzt. Die vorgenannten Trockner werden elektrisch beheizt und deren Abluft wird über die RNV-Anlage abgereinigt. Aufgrund des umfangreichen Änderungsbedarfs wurden die Antragsunterlagen entsprechend überarbeitet.

Anschließend wurden mit Schreiben vom 08.05.2023 korrigierte Baupläne eingereicht, da sich im Rahmen der fortlaufenden Ausführungsplanungen auch bauliche Änderungen in der Gebäudestruktur ergeben haben. Gleichzeitig wurde wegen des sehr engen Terminplanes für die Umsetzung der Maßnahme ein Antrag auf vorzeitigen Beginn des Vorhabens nach § 8a BlmSchG für die demnächst anstehenden Umfänge „Baugewerk und Errichtung der Anlagentechnik“ gestellt.

Daraufhin wurde der Firma AUDI AG eine weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns für die geänderten Bauumfänge und die Errichtung der Anlagentechnik mit Bescheid 12.07.2023 gewährt.

Aufgrund einer nochmaligen Änderung der baulichen Gebäudestruktur hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.07.2023 erneut geänderte Antragsunterlagen im Hinblick auf den Umfang „Baugewerk“ übersandt und gleichzeitig auch wieder eine Zulassung des vorzeitigen Beginns für die eingereichte Änderungsplanung beantragt. Diesem Antrag konnte mit Bescheid vom 25.09.2023 entsprochen werden.

Zuletzt wurden mit Schreiben vom 30.11.2023 abermals geänderte Antragsunterlagen eingereicht, da sich gegenüber den Antragsunterlagen vom 02.12.2022, 08.05.2023 und 24.07.2023 ein weiteres Mal Änderungen beim Baugewerk ergeben haben.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat mit Schreiben vom 07.12.2022 den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt
- Stadtplanungsamt - Untere Denkmalschutzbehörde - der Stadt Ingolstadt
- Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/1 - Abfallrecht - des Umweltamtes
- Sachgebiet 68/1 - Wasserrecht - des Umweltamtes
- Sachgebiet 68/2 - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft - des Umweltamtes
- Sachgebiet 68/3 - Naturschutz - des Umweltamtes
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Umweltamtes
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt

Die von den nachträglich vorgenommenen Änderungen betroffenen Behörden wurden an Hand der ergänzten Antragsunterlagen erneut zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert.

Der vorbeugende Brandschutz für die Änderungsmaßnahme wird auf Antrag der Firma AUDI AG Ingolstadt durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und zahlreiche Auflagenvorschläge benannt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ der 4. BImSchV und Nr. 3.24, Nr. 3.10 und Nr. 5.1.1.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

Von der nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn die Antragstellerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nach der fachtechnischen Beurteilung des umwelttechnischen Personals des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vor.

3. EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es bei der Lackiererei um eine IE-Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) unter anderem Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Nr. VI dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzserzeugnissen mit Chemikalien - Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22.06.2020 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

4. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung

Die Änderungsgenehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

5. Festsetzung von Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft geeignet und erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen.

6. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung unter Nr. IV haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen neue Schallquellen. Allerdings entfallen im Gegenzug vergleichbare, bisher betriebene Anlagen und deren Schallemissionen. Die schalltechnische Bewertung zum Aufbau der neuen Decklacklinie 6a der Firma ACCON GmbH vom 20.10.2022 kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass mit keiner Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen ist. Damit werden auch in Zukunft von den neu geplanten Anlagen in schalltechnischer Hinsicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Durch den Betrieb der neuen Anlagen entstehen auch keine wesentlichen Veränderungen bei den Schadstofffrachten, da die anfallende Abluft aus den Lackierkabinen und dem Zwischen-, Gelier- sowie Decklacktrockner zum einen über die beantragte RNV-Anlage und zum anderen über die zwei thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV Geliertrockner / TNV Decklacktrockner) abgereinigt wird.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen des Werksgeländes stellen keinen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Deshalb können auch trotz der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Versiegelung von Grünflächen in einer Größe von ca. 212 m² keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in

Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt abgeleitet werden, zumal über das Ordnungskonzept „Freiraum“ die Flächeninanspruchnahme ausgeglichen wird.

Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben.

Auch auf das Schutzgut Fläche und Boden wirkt sich das Änderungsvorhaben bezüglich der Umweltauswirkungen nicht wesentlich nachteilig aus, da der Flächeneingriff bereits in einem industriell geprägten Bereich erfolgt und die zusätzlich versiegelte Fläche von ca. 212 m² nur zu einem geringfügigen Anstieg im Vergleich zu den bereits befestigten und überbauten Flächen auf dem Werksgelände der Firma AUDI AG führt.

Die Ersatzmaßnahme hat keine wesentliche Erhöhung der Wasserversorgung am Standort Ingolstadt zur Folge. Der mit den vorhabenbedingten Änderungen verbundene geringfügige Anstieg der Abwassermenge von max. 4 m³/h führt zu keiner relevanten Steigerung der derzeitigen jährlichen Abwassermenge des Werksgeländes von 700.000 m³, da die zusätzliche Abwassermenge nur diskontinuierlich bei extremen Wetterverhältnissen anfällt. Darüber hinaus handelt es sich um unbelastetes Abwasser, das ohne Vorbehandlung in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet und der städtischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden kann.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser können somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abgeleitet werden.

Nachdem die Emissionen des Automobilwerkes nach dem Umbau der Lackiererei N56 nahezu unverändert bleiben, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung wurde am 13.12.2022 im UVP-Portal Bayern öffentlich bekannt gemacht.

8. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

8.1 Baurechtliche Genehmigung

Die mit dem Änderungsvorhaben erforderlichen Umbaumaßnahmen innerhalb und außerhalb des Lackierereigebäudes N56 sind nach Art. 55 i.V.m. Art 56 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO) baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach § 13 BImSchG schließt deshalb auch die baurechtliche Genehmigung ein.

Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

8.2 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Des Weiteren schließt diese Genehmigung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge der geplanten Bebauung auf dem Grundstück mit den Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting, mit ein.

Die archäologische Denkmalpflege hat für den Schutz der Quellen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit zu sorgen. Auch Sachen, die in neuerer oder gar erst in jüngster Zeit in den Boden gelangt sind, können Bodendenkmäler sein; sie sind dann genauso geschützt wie Sachen aus früheren Geschichtsabschnitten. Die Erhaltung der Bodendenkmäler liegt nicht nur im Interesse der Wissenschaft, sondern, jedenfalls in wichtigen Fällen, auch der kulturellen Bedürfnisse der Bürger.

Die beabsichtigte Maßnahme beeinträchtigt Bodendenkmäler, so dass eine Einschränkung der beantragten Erlaubnis zum Schutz der Bodendenkmäler erforderlich ist. Grundsätzlich hat die Sicherung und Pflege möglichst unberührt zu erhaltender archäologischer Zonen höchste Priorität.

Bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten, war eine Versagung der beantragten Erlaubnis nicht erforderlich. Es handelt sich bei Bodendenkmälern um nicht zu ersetzende Quellen menschlicher Geschichte. Sie sind die einzigen und wichtigen Zeugnisse menschlichen Tuns für lange Abschnitte der Geschichte. Vor allem durch die seit Jahrzehnten außerordentlich umfangreiche Bautätigkeit sind sie in ihrem Bestand erheblich dezimiert worden, so dass eine wissenschaftliche Auswertung der Funde von erheblicher Bedeutung ist. Die Untersuchungen wären ohne das Bauvorhaben nicht erforderlich. Sie dienen also ausschließlich der Maßnahmenträgerin. Daher sind nach Abwägung aller Umstände die geforderten Auflagen in Abschnitt IV/6. erforderlich, aber auch ausreichend.

Das Bauvorhaben auf den Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting, beeinträchtigt die bekannten Bodendenkmäler. Das Vorhaben ist daher nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG vom 25.06.1973 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 548) erlaubnispflichtig.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege wurde gemäß Art. 15 Abs. 2 BayDSchG gutachtlich gehört.

9. Störfall-Verordnung

Das Betriebsgelände der Firma AUDI AG am Standort Ingolstadt an der Ettinger Straße ist auf Grund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, der neben den Grundpflichten auch den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nachzuweisen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens tritt gegenüber dem Ist-Zustand keine erhebliche Gefahrenhöhung ein. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe nicht erhöht. Weiterhin erfolgt durch die geplante Maßnahme keine erstmalige bzw. weitere Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Die geplante Änderung stellt deshalb keine störfallrechtliche Änderung i. S. des § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

10. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gemäß CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

In der Lackiererei werden relevante gefährliche Stoffe verwendet. Daher wurde bereits bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-Richtlinie im Jahr 2016 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Lackiererei erstellt.

Mit diesem Ausgangszustandsbericht vom 11.08.2016 für die Lackiererei N51/N56 wurde nachgewiesen, dass durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtigkeiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher.

Im vorangegangenen Bescheid vom 02.06.2020 für die Errichtung und den Betrieb einer PVC-Linie 1 in der Lackiererei N56 wurde dann ergänzend ein Monitoring für das Grundwasser in Abständen von jeweils 5 Jahren festgesetzt.

Vor diesem Hintergrund waren die in Abschnitt IV/9 dieses Bescheides aufgeführten Auflagen zur Aktualisierung des Ausgangszustandsberichtes nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV festzulegen.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.8.3 i.V.m 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gebühr für diese Genehmigung berechnet sich auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von 94.293.000 € wie folgt:

Sockelbetrag	
Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2	██████████
+ überschießende Investitionskosten	
██	
daraus 2 ‰	██████████

Gesamtgebühr nach 8.II.0/1.1.2	██████████
+ ersetzte Baugenehmigung (incl. 3 Tekturen)	
8.II.0/1.3.1	
75 % aus ██████████	██████████

+ Erhöhungsbeträge	
8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2	
• Abfallrecht	250,00 €
• Wasserrecht	250,00 €
• Luftreinhaltung	250,00 €
• Lärmschutz	250,00 €
• Anlagensicherheit	250,00 €

	██████████
- Ermäßigung (EMAS)	
8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.4	
30 % aus ██████████	██████████

Gesamtsumme	
Genehmigungsgebühr	██████████
	=====

An Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG die Kosten für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt in Höhe von 348,00 € erhoben.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).
4. Der vorbeugende Brandschutz wird auf Wunsch des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau bescheinigt.
5. Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach der kommunalen Entwässerungssatzung (EWS) sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG umfasst. Sie sind bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt direkt zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
In 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Birgit Müller
Leiterin des Umweltamtes